

Arbeitsplatzcomputer in der Justiz

Teil 1

Lutz van Raden*

I. Begriffsbestimmungen

Richtern und Staatsanwälten einen Vortrag über den Einsatz von Computern am Arbeitsplatz von Richtern und Staatsanwälten zu halten ist keine ganz einfache Aufgabe. Das Thema betrifft zwar den Arbeitsbereich, also den Bereich täglicher Erfahrung gerade der anzusprechenden Zuhörer, es behandelt aber in diesem Bereich etwas, womit die überwältigende Mehrheit der Angesprochenen in der Praxis noch nie zu tun hatte.

Dazu kommt, daß Computer auch außerhalb des eigenen dienstlichen Tätigkeitsbereichs für die meisten Juristen — dies haben sie wohl mit der Mehrheit der erwachsenen Bevölkerung in unserem Land gemein — etwas darstellen, womit man sich in der Regel nicht selbst beschäftigt, dessen Auswirkungen man allenfalls, mit Gefühlen zwischen Furcht und Begeisterung, gelegentlich zu spüren bekommt.

Allein die Vorstellung, ein hochkompliziertes technisches Gerät auf dem eigenen Schreibtisch stehen zu haben, es womöglich noch selbst zu bedienen oder gar bedienen zu müssen, schreckt viele. So mancher mag sich beunruhigt die Frage stellen:

I.1 „Müssen wir jetzt etwa Programmieren lernen?“

Die Notwendigkeit, Programmieren zu lernen, muß heutzutage keineswegs mehr die Vorbedingung für den Umgang mit Computern sein.

Die technische Entwicklung hat es ermöglicht, daß Computerleistung nicht mehr — wie noch bis vor wenigen Jahren — nur in großen Rechenzentren für entsprechend große Aufgaben zur Verfügung steht, wobei der „klassische“ Computereinsatz spezialisiertes Personal, spezielle Räumlichkeiten und vor allem immensen finanziellen Aufwand erforderte.

Durch eine gewaltige Leistungssteigerung der Geräte bei gleichzeitiger Verringerung ihrer Größe kann heute eine Computerleistung, die vor fünfzehn Jahren mehrere klimatisierte Räume und mehrere Programmierer nebst Bedienungspersonal („Operating“) erforderte und für den Preis eines mittleren Einfamilienhauses erworben werden mußte, jetzt bequem auf einem Schreibtisch konzentriert werden, wobei der Computer zum Preis eines kleinen Mittelklassewagens zu haben ist.

Ein preisgünstiger, von einer Klimaanlage unabhängiger, kleiner Computer wäre freilich auf einem Schreibtisch eines Richters oder Staatsanwalts fehl am Platz, wenn es zu seiner Bedienung nach wie vor hoch-

qualifizierter Fachleute bedürfte. Aber auch hier, in der Bedienung der Computer, ist einiges an Fortschritt zu verzeichnen.

In der Zeit der ausschließlichen Verfügbarkeit von Großrechnern mußte ein Anwender seine Probleme, die der Computer zu lösen hatte, einem Programmierer darlegen, damit dieser dann in mühevoller Einzelarbeit das Problem computergerecht aufbereiten konnte. Diese Programmierung war dermaßen zeit- und kostenaufwendig, daß man sinnvollerweise den Computer zunächst da einsetzte, wo eine Vielzahl gleichartiger Arbeitsabläufe mit großen Datenmengen zu bewältigen war, beispielsweise in der Finanzverwaltung, im Meldewesen, in der Buchhaltung, Kostenrechnung, Lagerverwaltung usw. — kurz, überall da, wo eine Vielzahl gleichartiger Vorgänge zu bearbeiten war. In der Justiz wurden Großrechner und die ihnen eng verwandten Anlagen der „mittleren Datentechnik“ daher allenfalls zur Bewältigung von Registraturarbeiten, Grundbuchverwaltung und ähnlichen Aufgaben eingesetzt. An einen Einsatz auf dem Schreibtisch von Richtern und Staatsanwälten zum Zwecke der Unterstützung ihrer täglichen Arbeit war nicht zu denken. Ein Großrechnerinsatz zur Lösung eines individuellen Problems, das sich weder zyklisch wiederholt noch besonders große gleich strukturierte Datenmengen mit sich bringt, war unrealistisch, und er ist es noch heute.

Mit dem Aufkommen der Personalcomputer hat sich aber auch die Aufgabenstellung, die an Computer herangetragen wird, gewandelt. Während für die Bewältigung von Massendaten unter im wesentlichen gleichbleibenden Arbeitsweisen nach wie vor die von Spezialisten bedienten Großrechner sinnvoll zum Einsatz kommen, hat sich für den Arbeitsplatzcomputer ein neues Tätigkeitsfeld eröffnet: Die Unterstützung des Einzelnen in Einzelfall.

Dies wurde möglich durch die Entwicklung von Anwenderprogrammen, die es dem Benutzer ermöglichen, sich vor allem auf das gewünschte Ergebnis zu konzentrieren — der sogenannten Standardsoftware. Klassischen Großrechnerprogramme mußten, individuell für jede Anwendung erstellt, den Rechner Schritt für Schritt anweisen, wie ein bestimmtes Resultat der Verarbeitung von Daten in immer gleichbleibenden Verarbeitungsschritten zu erzielen sei. Im Gegensatz hierzu bietet moderne Standardsoftware dem Anwen-

* Der Verfasser ist Richter am Landgericht Frankfurt am Main. — Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, der am 12. Dezember 1986 vor der deutsch-französischen Juristenvereinigung in Vaucresson gehalten wurde. Die Vortragsform ist beibehalten worden.

der die Möglichkeit, dem Computer mitzuteilen, was der Anwender haben will bzw. was der Computer tun soll. Wie der Computer das im einzelnen anstellt, braucht den Anwender nicht zu interessieren.

Der Staatsanwalt kann daher beispielsweise mit Hilfe von Standardsoftware in einem umfangreichen Ermittlungsverfahren eine Datenbank anlegen, in der er alle Dokumente erfaßt, die für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen von Bedeutung sind die und in einer Hauptverhandlung Prozeßstoff sein sollen. Was eine Datenbank nun für den Computer darstellt und wie dieser sie intern verwaltet, braucht er dabei nicht einmal zu wissen. Das nimmt ihm die sogenannte „Benutzeroberfläche“ der Standardsoftware ab. Er braucht lediglich zu definieren, nach welchen Kriterien Informationen abgelegt, sortiert und schließlich wiedergefunden und aufbereitet werden sollen. Ebenso verhält es sich, wenn Berechnungen anzustellen sind, wenn einem geschriebenen Text eine bestimmte Gestaltung beim Ausdrucken auf dem Drucker zu geben ist oder wenn Tabellen in graphischer Form dargestellt werden sollen: Stets kommt dank der Standardsoftware der Computer dem Anwender soweit entgegen, daß dieser sich auf die Inhalte seiner Arbeit konzentrieren kann, ohne sich allzusehr mit den eher trivialen Prozeduren zur Erreichung bestimmter Ergebnisse beschäftigen zu müssen.

Hierin, und nicht nur in der Verfügbarkeit der kleinen, preiswerten Geräte — der Hardware —, liegt der wesentliche Grund, weshalb ich meine, daß es lohnenswert sei, sich mit dem Computer am Arbeitsplatz zu beschäftigen (und wenn ich im folgenden von Computern spreche, so beziehe ich mich im wesentlichen auf die modernen Personal-Computer oder Arbeitsplatzcomputer):

Der Personal-Computer ist ein Arbeitsmittel, das es dem Anwender ermöglichen kann, seine Arbeitskraft, seine geistige Kapazität zu unterstützen, indem dieses Hilfsmittel benutzt wird, um Routinearbeiten schneller zu bewältigen und gewissermaßen innere Leistungsreserven freizumachen.

Daß dies heute schon nicht mehr eine Utopie ist, die allenfalls ein paar technikbegeisterte „Freaks“ zu begeistern vermag, möchte ich im Folgenden anhand konkreter Beispiele aus meinen eigenen ersten Gehversuchen mit einem Arbeitsplatzcomputer demonstrieren.

I.2 Keine Notwendigkeit zentraler Verarbeitung von Verfahrensdaten

Wie schon erwähnt, ist der Personal-Computer vor allem da sinnvoll, wo er einen einzelnen Anwender unterstützen soll, wo also keine Notwendigkeit besteht, daß die Arbeitsergebnisse an einer übergeordneten Stelle gesammelt, weiterverarbeitet oder zentral weiterverteilt werden sollen.

Dies trifft für die Arbeit eines Richters oder Staatsanwalts in besonderem Maße zu. Womit sie sich zu beschäftigen haben, sind normalerweise Einzelfälle. Daten, die anfallen, sind verfahrensbezogen, ebenso wie Verfügungen, Beschlüsse, Vermerke, Anklagen oder

Urteile. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Verfahrensdaten — von Statistik- und sonstigen registerpflichtigen Daten einmal abgesehen — irgendwo anders als im Arbeitsbereich der jeweiligen Sachbearbeiter überhaupt zugänglich zu haben, geschweige denn, mit ihnen weiter arbeiten zu müssen.

Der erste Testeinsatz eines Personal-Computers bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main unter Verwendung von Standardsoftware diente dementsprechend dazu, die Erledigung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zu beschleunigen.

II. Beispiel einer Anwendung in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

II.1 Besondere Schwierigkeiten in Wirtschaftsstrafsachen

Zur Bewältigung von Großverfahren im Bereich der Wirtschaftsstrafsachen ist es meistens erforderlich, daß Vorgänge aus dem Wirtschaftsleben umfassend überblickt werden, bevor überhaupt an eine strafrechtliche Bewertung gedacht werden kann.

Wer in diesem Bereich tätig ist, kennt das Problem: Schon die Fülle des Materials bereitet erhebliche Schwierigkeiten, wenn Dutzende von Ordnern mit Belegen durchzusehen, zu erfassen und auszuwerten sind. Ein Überblick über das auszuwertende Material kann dann nur durch umfangreiche Listen und Tabellen aufrechterhalten bleiben. Mit der Anzahl der beteiligten Personen (Beschuldigte und Geschädigte), der nachzuvollziehenden wirtschaftlichen Vorgänge und der sichergestellten Beweismittel nimmt dabei die Übersichtlichkeit ab, denn es müssen je nach Auswertungsziel alle Vorgänge in verschiedenen Tabellen oder Listen mehrfach erfaßt werden, soll ein Zugriff auf bestimmte Unterlagen oder Informationen nach dem jeweiligen Suchkriterium (Heschuldigter, Geschädigter, Geschäft, Beleg etc.) gewährleistet sein.

II.2 Aktendokumentation

Um mir in einem mittlerweile durch rechtskräftige Urteile abgeschlossenen Verfahren gegen die früheren Verantwortlichen einer Frankfurter Privatbank wegen Untreue, Betrugs und anderer Straftaten einen vollständigen, raschen Überblick über den Inhalt der Ermittlungsakten zu verschaffen (bis zur Anklageerhebung waren es 21 Bände Hauptakten, dazu mehrere Dutzend Ordner mit Beweismitteln), verfuhr ich folgendermaßen:

Zunächst legte ich mit Hilfe von Standardsoftware, nämlich einem weit verbreiteten Datenbankprogramm, eine Aktendokumentation an, in der alle Dokumente, die für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen von Bedeutung sein konnten und in der Hauptverhandlung möglicherweise verwendet werden sollten, registriert wurden. Mit Hilfe dieser Aktendatenbank war dann die gezielte Suche nach beliebigen Kriterien möglich. Da-

durch war stets ein rascher und vollständiger Überblick über den Prozeßstoff, über Bankbelege wie über Prozeßvollmachten, über Vernehmungsdaten wie über Beschlagnahmebeschlüsse, gewährleistet.

Die einzelnen Dokumente waren nach folgenden Kriterien erfaßt:

- Art des Dokuments
- Urheber
- Empfänger
- Erstellungsdatum
- Fundstelle in den Akten.

Nach diesen Kriterien ließ sich eine Groberfassung der Aktenbestände in wenigen Tagen vornehmen. Danach war ohne langes Suchen das Auffinden jeder beliebigen Zeugenvernehmung, jedes Vermerks möglich. Die Fülle des vielfältigen Beweismaterials — allein ca. zweihundert Zeugenvernehmungen — war mit Hilfe der Aktendokumentation problemlos zu bewältigen, als es dann darum ging, in dem Verfahren, das als Haftsache besonderer Beschleunigung bedurfte, die Ermittlungen abzuschließen und gegebenenfalls eine Anklage zu fertigen.

II.3 Entwicklung eines strukturierten Konzepts

Im Anschluß an die Erstellung der Aktendokumentation begann ich mit der Erarbeitung der Abschlußverfügung — im konkreten Fall einer Anklageschrift. Die Standardsoftware, die ich hierfür verwendet habe, kommt dem zuvor geschilderten Ideal der Ergebnistatt Prozedurorientierung ziemlich nahe. Mit Hilfe von relativ übersichtlichen, verständlichen Kommandos kann der Anwender dem Computer „sagen“, was dieser tun soll, wobei die in Frage kommenden Anwei-

sungen in normaler Sprache auf dem Bildschirm erscheinen und durch Tastendruck bestätigt werden können. Der Computer kann so als Textverarbeitungsmaschine dienen, aber auch Berechnungen anstellen, graphische Darstellungen anhand von Zahlen in einer Tabelle zeichnen und — vor allem — Ideen sammeln.

Die von mir verwendete und inzwischen bei mehreren Justizbehörden in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzte Software bietet die Möglichkeit, einen Text nicht einfach, wie auf einer Schreibmaschine, von Anfang bis Ende „herunterzutippen“, sondern zunächst ein Konzept zu erstellen. So geschah es auch im konkreten Fall mit der Erarbeitung der Anklageschrift. Die deutsche Strafprozeßordnung gibt dem Staatsanwalt die grundlegenden Strukturmerkmale einer Anklageschrift vor. Diese wurden, als Konzept auf dem Bildschirm erstellt, zur Basis der Arbeit (vgl. Abbildung 1).

II.4 Erarbeitung des Textes — Ausfüllen der Struktur

Dieses Konzept wurde alsbald verfeinert und erweitert: Die abstrakten Überschriften wurden durch konkrete Namen, Daten und Tatbezeichnungen ersetzt, die in Frage kommenden Beschuldigten und die Taten, deren sie verdächtig waren, wurden in immer neuen Punkten und Unterpunkten erfaßt. Noch bevor eine einzige Zeile Text geschrieben war, „stand“ somit die Arbeitsgrundlage. Die eingesetzte Software bietet nun die Möglichkeit, den übersichtlich auf dem Bildschirm gegliederten Überschriften durch einfaches Betätigen einer Funktionstaste beliebig lange Texte, aber auch Tabellen oder Graphiken zuzuordnen. Auf der Basis des Grundgerüsts, des gegliederten Konzepts, war es dann ein — relativ — Leichtes, die vorhandenen Informationen zu sammeln und einen Text zu erarbeiten. Sämtliche Daten, Texte, Ideen konnten im Konzept gleich an die richtige Stelle gebracht werden, wobei die gewissermaßen im Hintergrund der einzelnen Punkte des Konzepts „abgelegten“ Texte etc. bei einer Neuformierung der Gliederung vom System automatisch an die richtige Stelle verlagert wurden.

Dadurch, daß mit Hilfe eines strukturierten Konzepts ein vollständiger Überblick gewährleistet war, und sich dieses Konzept laufend der Ideenstruktur des Staatsanwalts anpassen konnte, ging nicht nur keine Information verloren, sondern auch keine Idee. Jede im Verlauf der Ermittlungen eingehende Information und alle relevanten Erkenntnisse ließen sich an der richtigen Stelle in das ständig sich wandelnde und doch immer vollständige Konzept bringen, das zum Schluß etwa so wie in der folgenden Abbildung 2 dargestellt aussah.

Das Inhaltsverzeichnis einschließlich der Berechnung der Seitenzahlen wird vom System übrigens automatisch erstellt.

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“

Wie sich aus der Übersicht ersehen läßt, enthält die Anklageschrift nicht nur Texte, sondern auch tabellari-

Abb. 1

- 1 Anklagesatz
 - 1.1 Bezeichnung der Angeschuldigten
 - 1.2.1 I. Angeschuldigter
 - 1.2.1.1 Personalien
 - 1.2.2 II. Angeschuldigter
 - 1.2.2.1 Personalien
 - 1.2.2.2 Angaben über Untersuchungshaft
 - 1.2.2.3 Verteidiger
 - 1.3 Tatbezeichnung
 - 1.3.1 Tatort
 - 1.3.2 Tatzeit
 - 1.3.3 Abstrakter Anklagesatz
 - 1.3.3.1 Tatkomplex 1
 - 1.3.3.2 Tatkomplex 2
 - 1.3.4 Konkreter Anklagesatz
 - 1.3.4.1 Tatkomplex 1
 - 1.3.4.2 Tatkomplex 2
 - 1.4 Bezeichnung der Strafvorschriften
- 2 Beweismittel
 - 2.1 Einlassungen der Angeschuldigten
 - 2.2 Zeugen
 - 2.3 Sachverständige
 - 2.4 Urkunden
- 3 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen
 - 3.1 Ausführliche Darstellung der Tatkomplexe
 - 3.2 Vorläufige Beweiswürdigung
 - 3.3 Rechtliche Würdigung
- 4 Anträge

Abb. 2

Rubrum	1	Kommanditisten	35
Anklagesatz	4	Kommanditanteile	36
abstrakt	4	Beziehungen zu dem XY-Konzern	38
konkret	6	Entwicklung des Kreditengagements (Allgemeines)	44
zu I.1.-4. Untreue/Betrug	6	Forderungsankäufe	48
zu I.5. Betrug z. N. Refinanzierungsbanken	20	Pool-Kredit	62
zu II. Prospektbetrug	22	Kredite auf Umwegen	65
zu III.1. Betrug im Geldhandel	26	Bank — Vermittlungsgesellschaft — XY-Konzern	65
zu III.2. Beihilfe zur Untreue des E.	27	Rotationsgeschäfte	66
Paragrafen	30	Das Gesamtengagement XY-Konzern	70
Beweismittel	31	Tabelle und Graphiken	71
Einlassungen der Angeschuldigten	31	Verhältnis Eigenkapital/Kreditsumme	73
Zeugen	31	Kreditmeldungen an die Bankenaufsicht	74
Sachverständige	31	Gesamtengagement	75
Urkunden und sonstige Überführungsstücke	32	Erkenntnismöglichkeiten der Bankenaufsicht	76
Beakten	32	Rechtliche Würdigung	79
Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	34	Geldhandel	83
Geschichte der Bank	34	Beihilfe zur Untreue des E.	85
Überblick	34	Prospektbetrug	88
Die Gesellschaftsverhältnisse	34	Einlassungen der Angeschuldigten	92
Tabelle und Graphik	35	Anträge der Staatsanwaltschaft	108

sche Aufstellungen und graphische Darstellungen. Die verwendete Software gestattet es dem Anwender, aus Zahlenwerken Graphiken zu erzeugen, und zwar weitgehend automatisch. Hierdurch können Sachverhalte in einer Weise verdeutlicht werden, die bisher dem Juristen am Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stand.

Die folgende Tabelle enthält Zahlen aus einem Beispielsfall, in dem eine Bank an eine bestimmte Gruppe von Kreditnehmern außerordentlich hohe risikobehaftete Kredite gewährt hatte. Die Entwicklung der finanziellen Situation läßt sich aus den Zahlen in Abbildung 3 ersehen.

Eher noch als lange Erläuterungen macht die Graphik (vgl. Abbildung 4) deutlich, daß bei einem krassen Mißverhältnis zwischen Eigenkapital der Bank und eingegangenem Risiko gegenüber einer einzigen Gruppe von Kreditnehmern es besonderer Maßnahmen bedurfte, um der Bankenaufsicht die wahre Situation zu verschleiern. (Nach dem Gesetz über das Kreditwesen sind die sogenannten Großkredite meldepflichtig).

Sobald das Konzept hinreichend mit Substanz gefüllt war, bedurfte es nur noch des sprichwörtlichen Knopfdrucks: Binnen kurzer Zeit erstellte das System die fertige Anklageschrift, fügte Texte, Tabellen und

Datum	Kreditsumme	Eigenkapital	Höchstkredit	meldepflichtig	gemeldet
23.1.71	210.397.000,00	90.000.000,00	67.500.000,00	185.914.000,00	103.617.000,00
31.7.71	312.943.000,00	94.000.000,00	70.500.000,00	294.509.000,00	67.228.000,00
23.12.71	451.098.000,00	100.000.000,00	75.000.000,00	415.034.000,00	122.462.000,00
27.6.72	704.905.000,00	103.000.000,00	77.250.000,00	667.887.000,00	201.773.000,00
29.12.72	666.973.000,00	108.000.000,00	81.000.000,00	636.518.000,00	155.461.000,00
27.6.73	773.716.000,00	111.000.000,00	83.250.000,00	727.327.000,00	160.586.000,00
31.10.73	993.221.000,00	115.000.000,00	86.250.000,00	950.214.000,00	215.153.000,00

Abb. 3

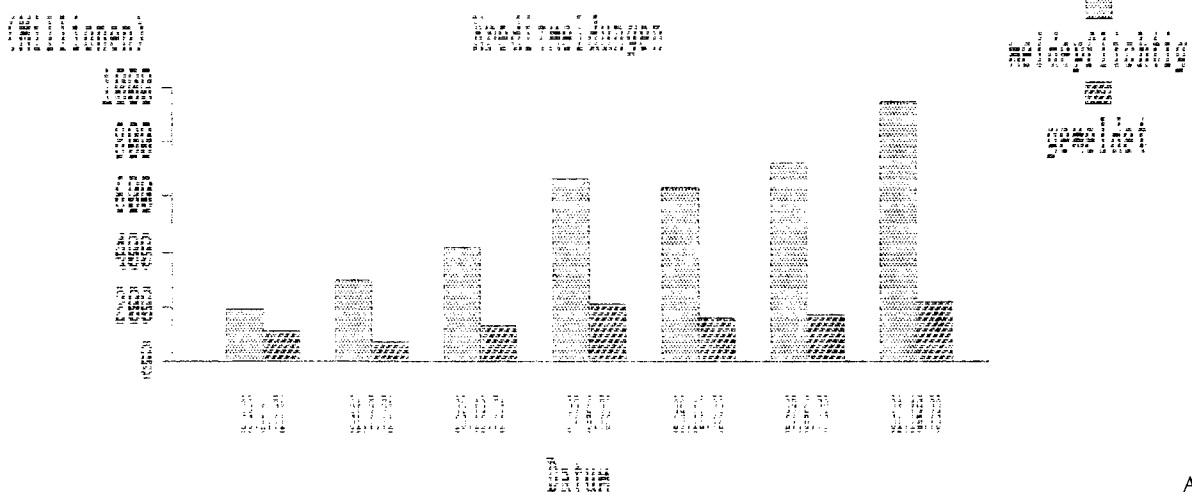


Abb. 4

Graphiken zusammen, ohne daß ich mir über Druckersteuerung, Graphikmodus, Seitenzahlen etc. Gedanken hätte machen müssen. Die Arbeit mit Zettelkästen, Listen, Tabellen, diktieren, geschriebenen, redigierten und neu geschriebenen Texten hätte um Wochen länger gedauert — Wochen, die jedem Beschuldigten, zumal wenn er sich in Haft befindet, möglichst erspart werden sollen.

Im Vergleich zur bisherigen Arbeitsweise stand nicht nur relativ, sondern auch absolut mehr Zeit für die Arbeit am Ergebnis zur Verfügung. Das wiederholte Nachlesen in den Akten konnte reduziert werden. Vorbereitende Notizen konnten zugunsten der Arbeit am endgültigen Text entfallen. Ein wesentlicher Teil der Arbeit konnte bis zum letzten Tag darauf verwendet werden, die Konkretisierung des Konzepts zu perfektionieren. Dadurch war es möglich, einen komplexen Sachverhalt in gedrängter Form darzustellen, ohne wesentliche Argumente zu vernachlässigen. Damit konnte die Anklageschrift für alle Beteiligten, Gericht und Angeklagte, als übersichtliche, verständliche Arbeitsgrundlage dienen.

III. Folgerungen aus dem ersten Einsatz eines Computers

Der testweise Einsatz eines Personal-Computers zur Bewältigung des Ermittlungsverfahrens hat sich also im konkreten Fall bewährt, indem er ein besseres, rationelleres Arbeiten ermöglicht hat. Gleichwohl hätte ich diesen konkreten Fall doch nur für einen Test, der keineswegs als Modellfall für zukünftige Fälle angesehen werden darf, und zwar aus folgenden Gründen:

Aufgabe des Juristen ist es und soll es sein, juristisch zu arbeiten, und nicht, Texte in einen Computer einzugeben. Was ich in jenem Fall, allein in Ermangelung von ausgebildeten Hilfskräften, an der Computertastatur selbst eingegeben habe, waren — alle Änderungen, Ergänzungen, Streichungen sowie die Aktendokumentation eingerechnet — mehrere hundert Seiten Text. So etwas kann und darf nicht die Perspektive eines Einsatzes von Arbeitsplatzcomputern sein (wenngleich trotzdem ein erheblicher Zeitgewinn zu verzeichnen war).

Für Schreib- und Erfassungsarbeiten werden in Zukunft entsprechend qualifizierte Kräfte zur Verfügung stehen müssen, die den Juristen von diesen Arbeiten

weitgehend zu entlasten haben. Die im Testfall vom Staatsanwalt allein geleistete Arbeit wäre dann etwa so zu verteilen:

Nach Vorgabe des Staatsanwalts wird eine Datenbank angelegt, die zur Aktendokumentation und, z. B. in Fällen des Kapitalanlagebetrugs, zur Erfassung und Zuordnung von Geschädigten, Beschuldigten, Anlage- und Schadenssummen, Abrechnungskonten etc. dient. Die Eingabe hat durch geeignete Justizbedienstete zu erfolgen. Die Ergebnisse sollen dann dem Staatsanwalt zur Auswertung und Bewertung auf seinem Arbeitsplatzcomputer zur Verfügung stellen. Auf den Arbeitsplatzcomputer können die jeweiligen Dateien entweder durch Datenträgeraustausch per Disketten oder im Rahmen eines Netzwerks per Datenübertragung gelangen.

Ebenso sollte es sich mit Anklageschriften, Urteilen und ähnlichen Texten verhalten: Nach Diktat schreibt eine für den Computer entsprechend ausgebildete Kanzleikraft die Texte, möglicherweise unter Verwendung eines am Computer vom Richter oder Staatsanwalts entworfenen Strukturkonzepts, und den so entstandenen Text kann dann der Richter oder Staatsanwalt wiederum mit Hilfe seines Arbeitsplatzcomputers redigieren. Der Datentransfer ist sowohl durch Transport von Disketten als auch durch Datenübertragung in einem Computer-Netzwerk problemlos möglich.

Die Zeitersparnis wäre bei solcher Vorgehensweise noch erheblicher; war ich im konkreten Fall durch die Übernahme von staatsanwaltsfremden Tätigkeiten mit der Bearbeitung eines Falles voll ausgelastet, so hätte ich bei angemessener Verteilung der Arbeit auf mehrere Personen auch noch Zeit für andere Verfahren gehabt.

Wer nun die Befürchtung (oder — je nachdem — Hoffnung) hegt, die Beschaffung von Computern könnte dazu führen, daß dem einzelnen Juristen nun noch mehr Arbeit zugemutet, womöglich gar Stellen „eingespart“ werden könnten, dem möchte ich entgegenhalten:

Der Einsatz von Personal-Computern ist dazu geeignet, den Juristen durch Konzentration seiner Arbeit auf das Wesentliche soweit zu entlasten, daß er die ihm bisher von der Geschäftsverteilung zugewiesene Arbeit endlich in angemessener Zeit und mit angemessener Gründlichkeit erledigen kann. Er soll vor allem die gegenwärtige, in vielen Fällen nur noch zu Lasten der Sorgfalt in weniger „wichtigen“ Fällen zu bewältigende Überlastung abbauen.